

Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 915 C 520/10

Verkündet am 21.04.2011

██████████, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

██
██

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kasten, Mattern & Pichler**, Friedrichstraße 14, 65185 Wiesbaden, Gz.: 1317/10

gegen

██
██

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

██
██████████

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg durch die Richterin ██████████ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2011 folgendes

Urteil

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 755,80 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06. Dezember 2010 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 27.09.2007. Im vorliegenden Rechtsstreit werden noch ausschließlich außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Der streitgegenständliche Unfall ereignete sich zwischen dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und dem Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Vor dem hier streitgegenständlichen Verkehrsunfall hatte es bereits einen anderen Unfall gegeben. Der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs versuchte diesem Unfall auszuweichen und ist infolge dessen aufgefahren. Dabei wurde die gesamte Front und Seitenpartie des klägerischen Fahrzeugs beschädigt. Als der Sachschaden dann von der Beklagten reguliert wurde, war eine Verschuldensquote des Fahrers des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs von 100% unstrittig. Der Sachschaden wurde im Ergebnis auch auf Basis von 100% mit Ausnahme der Rechtsanwaltskosten reguliert.

Bevor die für die Klägerin tätigen Rechtsanwälte sich an die Beklagte wandten, gab es noch keine Bestätigung über die Haftung der Beklagten. Nach Bezifferung der Schäden durch die Klägerin hat die Beklagte ein Gegenrestwertangebot unterbreitet und vorerst lediglich auf Basis dieses höheren Restwertgebotes einen geringeren Wiederbeschaffungsaufwand als von der Klägerin geltend gemacht reguliert. Nachdem zwischen den Rechtsanwälten der Klägerin und der Beklagten insgesamt 8 Schreiben hin und her gewechselt wurden, wurde der Schaden im Ergebnis bis auf die Rechtsanwaltskosten zu 100% reguliert.

Wegen eines Gegenstandswertes in Höhe von € 13.995,83 sind unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 13, 14; Nr.2300 VV RVG (735,80 €) und einer Pauschale für Post und Telekommunikation Nr.7002 VV RVG in Höhe von € 20,00 durch die vorgerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 755,80 netto entstanden. Da die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt ist, macht sie vorliegend ausschließlich den Nettobetrag der Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Haftungsfrage beim hier vorliegenden Unfallhergang nicht von Anfang an klar und eindeutig gewesen sei. Insbesondere aufgrund des Beweises des ersten Anscheins gegen den Auffahrenden sei eine anwaltliche Einschaltung erforderlich gewesen. Die Klägerin ist zudem der Auffassung, dass bei einem Schaden im 5-stelligen Bereich – einem wirtschaftlichen Totalschaden – erfahrungsgemäß Streitigkeiten mit der Haftpflichtversicherung des Gegners über die Schadenshöhe, insbesondere hinsichtlich der Restwerthöhe, vorprogrammiert seien. Zudem sei die Erstattung von Nutzungsausfallkosten bei Firmenfahrzeugen oft eine Streitfrage zwischen den Geschädigten und den zuständigen Versicherungen. Infolge dessen sei die Einschaltung von Rechtsanwälten vorliegend erforderlich und angemessen gewesen.

Die Klägerin ist weiter der Auffassung, dass das von der Beklagten herangezogene Urteil veraltet sei und nicht mit dem vorliegenden Unfallgeschehen vergleichbar. Während im von der Beklagten bemühten Urteil ein einziges Fahrzeug in die Leitplanke gefahren sei, seien vorliegend mehrere Fahrzeuge beteiligt gewesen. Zudem sei die wachsende Komplexität der neueren Rechtsprechung zum Ansatz zur Angemessenheit von Schadensersatzpositionen zu berücksichtigen. Dass die Klägerin geschäftlich versiert sei und sogar über eine Rechtsabteilung verfüge, ändere nichts daran, dass insbesondere die Schadensersatzpositionen Reparaturkosten, Nutzungsausfall und Auslagen angesichts der vielfältigen Rechtsprechung oft schwierig zu beur-

teilen seien. Zudem sei der vorliegende Fall angesichts der Beteiligung mehrerer Fahrzeuge und der daraus folgenden Erforderlichkeit der gegeneinander abzuwägenden Betriebsgefahren nicht einfach gelagert.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 755,80 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klägerin hier durch Einschaltung ihrer Rechtsanwälte gegen ihre Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verstoßen habe. Es handele sich vorliegend um einen einfach gelagerten Fall, bei dem die Haftung von Anfang an unstreitig, der Sachverhalt einfach und der Unfallhergang eindeutig sei. Die Schadenshöhe sei zudem durch einen Sachverständigen festgestellt worden und am Ende ja auch unstreitig gewesen. Da es sich bei der Klägerin um eine geschäftlich nicht unerfahrene juristische Person handele, die auch personell ausreichend ausgestattet sei, handele es sich bei den vorliegend entstandenen Rechtsanwaltskosten nicht um notwendige Rechtsverfolgungskosten. Die Beklagte beruft sich hierzu auch auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8.11.1994, Az. VI ZR 3/94.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 755,80 aus §§ 7 Abs.1, 18 Abs.1, 17 StVG i.V.m. § 115 Abs.1 Satz 1 Nr.1 VVG i.V.m. § 1 PflVG, §§ 823, 249 Abs.2 BGB.

Dass die Beklagte aufgrund des Verschuldensbeitrages des Fahrers des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs den bei der Klägerin entstandenen Schaden zu 100% zu regulieren hat, ist zwischen den Parteien unstreitig. Entgegen der Auffassung der Beklagten umfasst dieser Schadensersatzanspruch aber auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Denn die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts war vorliegend erforderlich, zweckmäßig und angemessen. Bei dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall handelte es sich gerade nicht um einen einfach gelagerten Schadensfall, bei dem aus der Sicht des Geschädigten kein Anlass zu Zweifeln an der vollen Ersatzpflicht des Schädigers besteht. Dass es sich bei der Klägerin um eine geschäftlich nicht unerfahrene juristische Person handelt, die auch personell ausreichend ausgestattet wäre, um einen Schadensersatzanspruch ohne anwaltliche Hilfe geltend zu machen, ist infolge dessen unerheblich. Die Klägerin durfte die Einschaltung eines Anwalts aus ihrer Sicht zur

Schadensbeseitigung für erforderlich halten. Denn der vorliegende Schadensfall war aus verschiedenen Gründen nicht einfach gelagert.

Der Verkehrsunfall war vorliegend schon hinsichtlich der Haftungsquote dem Grunde nach nicht eindeutig. Der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs fuhr aufgrund des Ausweichversuches auf. Aus dem Umstand des Auffahrens und den damit auch einhergehenden Schäden an der Front und Seitenpartie des klägerischen Fahrzeugs, stand ein gegen den Fahrer des klägerischen Fahrzeugs sprechender Anscheinsbeweis im Raum. Wegen Vorliegens dieses Anscheinsbeweises oblag es der Klägerin, denselben durch darlegen und beweisen eines atypischen Unfallverlaufes zu erschüttern. Da dieses mitunter nicht ohne Weiteres möglich ist, war nach Auffassung des Gerichts schon aus diesem Grund die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig.

Die Erforderlichkeit der Einschaltung eines Rechtsanwalts ergab sich darüber hinaus im Hinblick auf die Durchsetzung des entstandenen Schadens der Höhe nach. Erfahrungsgemäß machen Versicherer bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens insbesondere im Hinblick auf den anzusetzenden Restwert häufig Einwendungen geltend. Dies ist auch im vorliegenden Fall so geschehen. Die Beklagte machte im Hinblick auf die vom Sachverständigen der Klägerin angesetzte Schadenshöhe in ihrer ersten Regulierungsreaktion Abzüge geltend. Diese begründete sie damit, dass der Restwert zu niedrig angesetzt sei. Sie machte andere höhere Restwertangebote als abzugsfähige Positionen geltend. Auch der rechtlich nicht unversierten Klägerin war es im vorliegenden Fall nicht zuzumuten, sich mit diesen Einwendungen ohne rechtlichen Beistand auseinander zu setzen. Wie anhand der dann zahlreichen Schreiben zwischen der Beklagten und den Rechtsanwälten der Klägerin zu erkennen, bedurfte es einiger Verhandlungen mit der Beklagten, um diese zu einem 100%igen Ausgleich des entstandenen Schadens zu bewegen. Da die Angemessenheit von Schadenspositionen aufgrund der inzwischen immer komplexeren und umfangreichen Rechtsprechung für einen nicht Rechtskundigen insgesamt schwer überschaubar ist, darf sich der Geschädigte grundsätzlich eines erfahrenen Rechtsanwalts zur Schadensregulierung bedienen. Wegen der umfangreich wahrgenommenen Möglichkeiten der Haftpflichtversicherer Schadenspositionen aus einem Verkehrsunfall zu kürzen, darf auch ein geschäftserfahrener Geschädigter sich von Anfang an zur Überprüfung etwaiger Einwendungen der Versicherung der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen. Dies gilt umso mehr, als dass bei Firmenfahrzeugen häufig zusätzliche Probleme bei der Schadensregulierung auftreten. Dass die Schadensregulierung vorliegend zumindest der Höhe nach nicht ganz reibungslos und ohne Einwendungen der Beklagten verlaufen könnte, zeigte sich ja dann auch anhand der zahlreichen Schreiben, die zwischen den Rechtsanwälten der Klägerin und der Beklagten gewechselt wurden.

Dieses Ergebnis steht auch nicht in Widerspruch zu dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8.11.1994. Denn in dem dort zu entscheidenden Fall war jeweils ein einziges Fahrzeug an dem jeweiligen Unfall beteiligt. Anders als vorliegend bedurfte es daher keiner Abwägung der Betriebsgefahren der verschiedenen unfallbeteiligten Kraftfahrzeuge gemäß § 17 StVG. Zudem stand vorliegend gegen den Kläger zusätzlich ein Anscheinsbeweis im Raum. Schließlich hat sich die Rechtsprechung zu den einzelnen Schadensersatzpositionen bei einem Verkehrsunfall seit 1995 derart komplex entwickelt, dass sie auch für einen geschäftlich nicht Unerfahrenen aber rechtlichen Laien - wie vorliegend die Klägerin - nicht ohne Weiteres überschaubar ist.

Die Beklagte schuldet der Klägerin daher Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 755,80 € netto. Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten ist nicht zu beanstanden.


Auf den zuerkannten Betrag schuldet die Beklagte zudem Zinsen in gesetzlicher Höhe seit Rechtshängigkeit der Klage (§§ 291, 288 Abs.1 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.


Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Hamburg, 21.04.2011


JHSEkr in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

